

der betreffenden Ortsnetze als unberechtigter Energiebezug im Sinne der Rechtsvorschriften über die Elektroenergielieferung.

(5) Die Absätze 1 und 3 gelten bei flüssigen Energieträgern entsprechend für den Minister JKir Chemische Industrie. Er kann die entsprechenden Aufgaben und Befugnisse im Rahmen des Abs. 3 auf die Generaldirektoren der zuständigen Kombinate der chemischen Industrie delegieren.

(6) Die Betriebe der sozialistischen Wirtschaft sind verpflichtet, Auswirkungen aus einer Maßnahme gemäß Abs. 1 Ziff. 1 zu ermitteln und eigene Maßnahmen zur Gewährleistung der Planerfüllung unter diesen Bedingungen vorzubereiten und anzuwenden.

## Teil 2

### Bevölkerung

#### Abschnitt 1

#### Versorgung mit Energieträgern

##### § 15

#### Versorgung

(1) Der Bedarf der Bürger an Energieträgern bestimmter Art wird nach Maßgabe dieses Abschnitts gedeckt.

(2) Die Versorgung mit leitungsgebundenen Energieträgern muß nach Art und Umfang beantragt werden.

(3) Auf Anfrage ist vom Energielieferer Auskunft über die Möglichkeiten der Versorgung und das Antragsverfahren zu geben. Der Antrag wegen der anzuschließenden Abnehmeranlage muß vom Bürger nur einmal gestellt werden, wenn nicht wesentliche Veränderungen vorgesehen sind.

##### § 16

#### Versorgungspflicht

(1) Die Pflicht zur Versorgung mit Elektroenergie und Gas besteht, soweit

1. die Versorgungsnetze im betreffenden Territorium das zulassen,
2. der Standort des Objekts, das die Abnehmeranlage erhalten soll oder in dem sie besteht, netztechnisch erschlossen und der Aufwand, die Anschlußanlage zu errichten oder zu erweitern und instand zu halten, volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist und
3. der Energiebedarf Normalbedarf ist.

Die Pflicht zur Versorgung mit Braunkohle, Braunkohlenbriketts und flüssigen Energieträgern besteht, soweit der Energiebedarf Normalbedarf ist.

(2) Der Anschluß der Abnehmeranlage an das öffentliche Versorgungsnetz oder die Erweiterung der Anschlußanlage ist vom Bürger beim Energiekombinat schriftlich zu beantragen. Für den Antrag gelten die technischen Anschlußbedingungen. Das Energiekombinat entscheidet, ob die Voraussetzungen der Versorgungspflicht erfüllt sind. Die Entscheidung ergeht schriftlich und kann mit Bedingungen verbunden werden.

(3) Der Abs. 2 gilt entsprechend bei vorgesehener Verwendung von Elektroenergie zum Betrieb von

- T. Wärmepumpen mit einem Elektroenergie-Anschlußwert  $> 1$  kW;
2. Energieanwendungsanlagen, die nicht mehr mit zweipoligen Steckverbindungen bei Nennstromstärken  $i_S \leq 16$  A betrieben werden dürfen;
3. Energieanwendungsanlagen, die andere an das Niederspannungs-Versorgungsnetz angeschlossene Abnehmer erheblich stören könnten.

Die Entscheidung kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden.

(4) Die Abnehmeranlage und ihre Verbindung mit dem öffentlichen Versorgungsnetz müssen bei der Inbetriebnahme und für die Dauer des Energiebezugs den in den technischen Anschlußbedingungen und anderen Rechtsvorschriften einschließlich staatlicher Standards vorgesehenen oder auf ihrer Grundlage festgelegten Bedingungen entsprechen.

#### Versorgung nach gesonderten Entscheidungen

##### § 17

(1) Eih leitungsgebundener oder flüssiger Energieträger wird für fest installierte Raumheizungsanlagen nur bereitgestellt oder darf dafür nur verwendet werden, soweit das Energiekombinat in diesen Energieträgereinsatz eingewilligt hat. Der Bürger hat den Energiebedarf beim zuständigen Energiekombinat rechtzeitig schriftlich anzumelden; die Anmeldung gilt als Entscheidungsantrag. Die Entscheidung ergeht schriftlich als Einwilligung oder als Ablehnung.

(2) Eine Einwilligung gemäß Abs. 1 ist erforderlich, wenn die Raumheizungsanlage auf-, an- oder eingebaut, rekonstruiert, modernisiert, vergrößert oder sonst wesentlich verändert werden soll.

(3) Die Einwilligung verliert 1 Jahr nach dem darin genannten Termin, zu dem die Anlage spätestens in Betrieb genommen sein soll, die Gültigkeit, wenn die Inbetriebnahme bis dahin nicht stattgefunden hat. Der Bürger ist verpflichtet, die Inbetriebnahme dem Energiekombinat unverzüglich schriftlich anzuzeigen; die Pflicht entfällt bei Anlagen, die das Energiekombinat zum Betrieb abgenommen hat.

(4) Der Bürger, dem eine Elektroenergie-Nachtspeicherung bewilligt wurde, ist verpflichtet, die Ganggenauigkeit der Geräteschaltuhren zu überwachen und wesentliche Abweichungen dem Energiekombinat unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

##### § 18

(1) Elektroenergie oder Gas kann für Abnehmeranlagen in Freizeit- und Erholungsbauwerken sowie ähnlichen Objekten der Bürger bereitgestellt werden, soweit

1. die Maßnahme die Versorgung der Bürger und anderer Energieabnehmer mit Versorgungsanspruch im Territorium nicht wesentlich verschlechtert und
2. der Aufwand für die Anschlußanlage und das ihr vorgelegte öffentliche Versorgungsnetz volkswirtschaftlich vertretbar ist.

Der Bürger muß den Anschluß der Abnehmeranlage an das öffentliche Versorgungsnetz beim Energiekombinat schriftlich beantragen. Im übrigen gilt der § 16 Absätze 2 und 4 entsprechend. Die Entscheidung des Energiekombinats kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden.

(2) Der vorherigen Bestätigung der Liefermöglichkeit bedürfen

- durch den Rat des Kreises die Lieferung von Koks;
- durch den VEB Kombinat Minol die Lieferung von Flüssiggas für Kraftfahrzeugantriebe; das Kombinat kann die Zuständigkeit auf die Kombinatbetriebe delegieren.

##### § 19

(1) Mit der Einwilligung gemäß § 17 können Auflagen, die im volkswirtschaftlichen Interesse die Durchführung der Energieversorgung sichern, verbunden werden. Die genannten Entscheidungen können auch unter Bedingungen erteilt werden; der § 16 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Die Aufwendungen, die durch die Erfüllung der Auflagen oder Bedingungen entstehen, sind vom Bürger zu tragen.

(3) Mit Auflagen kann insbesondere bestimmt werden, daß bei Beheizung von Eigenheimen mit einem der im § 17 Abs. 1 genannten Energieträger Maßnahmen zur Gewährleistung